

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 10.05.2004

Verweigerung der Beantwortung durch die Staatsregierung – exemplarisch Anfragen zu Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter (Schneider I-IX) – Aufforderung zur Beantwortung

Immer häufiger werden einzelne Fragen in schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Bayerischen Landtages durch die Bayerische Staatsregierung unter Hinweis auf den Datenschutz, auf vertraglich getroffene Vereinbarungen zu Stillschweigen oder auf schlichtes Nichtwissen nicht beantwortet.

Durch die Bayerische Verfassung (Art. 13 Abs. 2, 16a BV) werden den Abgeordneten und hier gerade der Opposition in Übereinstimmung mit Art. 20 und 28 GG Rechte garantiert, die die Wahrnehmung ihrer Funktionen ermöglichen, unterstützen und sichern. So formulierte der BayVerfGH in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2001 (Az. Vf. 56-1Va-00):

„Die Kontrollfunktion des Parlaments als grundlegendes Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems und der Gewaltenteilung ist angesichts des regelmäßig bestehenden Interessengegensatzes zwischen regierungstragender Mehrheit und oppositioneller Minderheit wesentlich von den Wirkungsmöglichkeiten der Minderheit abhängig“.

Dieser Status darf nicht ohne weiteres durch den pauschalen Verweis auf einfachgesetzliche Vorschriften, auf vertragliche Vereinbarungen oder bloßes Nichtwissen beeinträchtigt werden. Vielmehr ist zu begründen, warum eine Beantwortung nicht erfolgen könne, und zwar unter Rekurs auf die Verfassung und verfassungsrechtliche Grundsätze.

Das **Datenschutzrecht** steht einer Auskunft über wirtschaftliche Abläufe nicht entgegen, da es natürlichen Personen und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. § 1 BDSG, Art. 1 BayDSG), welches sich schon wegen der Herleitung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG weder auf öffentliche Stellen noch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt.

Die pauschale Berufung auf **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** öffentlicher oder diesen vergleichbarer Unternehmen geht unseres Erachtens ebenfalls fehl: Zwar knüpfen die einschlägigen Bestimmungen des StGB an der unbefugten Offenbarung an; die Frage der Befugnis ist aber gerade der Ansatzpunkt dafür, einen Konflikt zwischen berechtigten Interessen an der Geheimhaltung einerseits und an der Infor-

mation andererseits auch auszutragen. Das Geheimhaltungsinteresse geht nicht generell der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – hier die der Opposition zur Kontrolle der Tätigkeit der Regierung bzw. auf diese und auf öffentliche Gelder zurückgehende Unternehmungen – vor, auch wenn diese in Rechtsformen des Privatrechts wahrgenommen werden. Es wäre widersprüchlich, wenn in der Rechtsordnung gesetzliche Aufgaben definiert werden (vgl. Art. 13, 16a BV, 20, 28 GG) und gleichzeitig deren Wahrnehmung gesetzlich verhindert würde. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von privaten Vertragspartnern staatlicher Unternehmungen sind davon zu unterscheiden.

Auch **vertragliche Vereinbarungen** können unserer Meinung nach den Auskunftsanspruch nicht ausschließen. Dies folgt aus der Funktion des Parlaments, das Handeln der Regierung zu kontrollieren, ohne ihr dadurch Handlungsspielräume zu nehmen. Das Parlament vermittelt der Regierung die demokratische Legitimation und muss Einblicke in ihr Handeln erhalten. Auch insoweit gilt der Grundsatz: Keine Flucht ins Privatrecht!

Das **Nichtwissen** kann nur dann als Ausschlussgrund dienen, wenn die Staatsregierung nicht zuständig ist und/oder bedingt (u.U. müssten hier Nachforschungen angestellt bzw. müsste Einfluss auf die Unternehmen genommen werden, den Sachverhalt zu offenbaren) keine Einsicht nehmen kann.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BayVerfGH vom 17. Juli 2001 (Az. Vf. 56-IVa-00) bezüglich des Maßstabs für die Beantwortung ergibt sich folgendes Bild. Hinsichtlich der Antwortpflicht ist zwischen „Ob“ und „Wie“ zu differenzieren: „Die Ablehnung, eine Frage überhaupt (materiell) zu beantworten, muss danach die Ausnahme sein“, urteilte der BayVerfGH – darum geht es aber, wenn die Staatsregierung zu Fragen unter Hinweis auf entgegenstehende rechtliche Regelungen oder Unkenntnis die Antwort verweigert. Das Gericht gibt Beispiele vor, für die keine Antwortpflicht bestünde; dies wäre der Fall, wenn

1. die Staatsregierung für den Bereich, auf den sich die Frage bezieht, weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist – es sei denn, die Frage betrifft gerade ein unzuständiges Handeln der Staatsregierung –,
2. die Frage auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abzielt (vgl. hierzu VerfGH 38, 165/176; BVerfGE 67, 100/139),
3. die Beantwortung der Frage berechnete Geheimhaltungsinteressen oder Grundrechte verletzen würde oder
4. Fragen gestellt werden, die als Missbrauch zu qualifizieren sind.

Meines Erachtens erfüllt keine der Einzelfragen in meinen schriftlichen Anfragen *Schneider I–IX*, deren Beantwortung die Staatsregierung verweigert hat, diese Voraussetzungen, so dass die Staatsregierung zu einer Antwort verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Aufforderung, eine Bewertung/Beurteilung bestimmter Vorkommnisse abzugeben.

Vor diesem Hintergrund wiederhole ich folgende Einzelfragen aus o.g. schriftlichen Anfragen:

1. Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass die für Finanzen und Controlling zuständigen Vorstandsmitglieder Adam und Szymanski über Jahre hinweg nichts von der wirtschaftlichen Schieflage und von Liquiditätsengpässen in der Schneider-Gruppe gewusst haben wollen und sollen?
2. a) Wurden von der LfA Anteile an der Schneider AG an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgegeben und, wenn ja, in welcher Größenordnung und zu welchem Preis?
b) Wann verkaufte die LfA Schneider-Aktien in welcher Größenordnung und zu welchem Preis?
3. Ist es richtig, dass schon einen Tag nach Insolvenzanmeldung für die SLT Übernahmeangebote vorlagen, wie viele Bieter gab es für die SLT und warum haben später dann alle oder fast alle Bieter ihre Angebote zurückgezogen? War Jenoptik unter den ursprünglichen Bietern und warum hat Jenoptik den Zuschlag bekommen?
4. Welche Regelung des Insolvenzrechtes oder welche sonstige Bestimmung/Vereinbarung liegt der Verpflichtung von TCL gegenüber dem Insolvenzverwalter zugrunde, dass TCL die Produktion in Türkheim aufnimmt? Wurde der Kaufpreis durch die Verpflichtung, die Produktion in Türkheim wieder aufzunehmen, reduziert und wenn ja, in welcher Höhe?
5. Was passierte mit den Rücklagen, die nach der Kapitalerhöhung im April 2000 in die Bilanz der Schneider AG eingestellt wurden?
6. In welcher Höhe, für wen und für was fielen in den Jahren 2000 und 2001 bei der SLT externe Entwicklungs- und „Researchkosten“ an?
7. Erhielt die mit dem Bieterverfahren um die SLT beauftragte Rothschild Bank ein Erfolgshonorar?
8. Welche Gesamteinnahmen erwartet die LfA nach derzeitigem Stand in Zusammenhang mit der Schneider-Insolvenz?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 16.06.2004

Zu sämtlichen Fragen, die wortgleich schon in früheren schriftlichen Anfragen gestellt wurden, hat sich die Bayerische Staatsregierung bereits schriftlich geäußert. Die jetzt vorliegende schriftliche Anfrage enthält im Vergleich zu den früheren keine neuen Gesichtspunkte.

Zum Vorwurf, die Bayerische Staatsregierung komme ihrer Informationspflicht gegenüber Abgeordneten nicht nach, wird Folgendes bemerkt:

Die Bayerische Staatsregierung ist in ihrem Aufgabenbereich gem. Art. 1, 2 Abs. 1, 12 und 14 GG sowie gem. Art. 100, 101 und 103 BV zur Wahrung der persönlichen sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese bereits unmittelbar kraft Verfassung bestehenden Pflichten zur Geheimhaltung sind gesetzlich in Art. 30 BayVwVfG näher konkretisiert.

Die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses ist gem. § 203 Abs. 2 StGB mit Strafe bedroht; § 353b StGB enthält zusätzlich eine weiterführende Strafandrohung für die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Die LfA Förderbank Bayern unterliegt als Kreditinstitut i.S.d. KWG zudem dem Bankgeheimnis.

Nicht zuletzt würde eine Offenlegung entsprechender Informationen auch einen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis gem. Art. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung bzw. Art. 69 Abs. 1 BayBG darstellen.

Zum Teil können die Fragen nur vom Insolvenzverwalter beantwortet werden. Dieser lehnt jedoch mit Hinweis darauf, dass es sich um privatrechtliche Verträge handele, deren Inhalt nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sei, eine Antwort ab.

Aus den genannten Gründen geht die Staatsregierung nach wie vor davon aus, die gestellten Fragen im Rahmen des Zulässigen beantwortet zu haben.

Ergänzung

vom 05.09.2006

zur Schriftlichen Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.05.2004

Die o.g. schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Dr. Martin Runge (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) wurden beantwortet mit den Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 16.06.2004 (Az.: 3590 – III/4a – 16313) und vom 4.10.2004 (Az.: 3590 – III/4a – 27546). Diese Antworten waren Gegenstand einer Organklage beim Bayer. Verfassungsge-

richtshof. Die Antworten zu der Frage 2 a der Anfrage vom 10.05.2006 (LT-Drs. 15/1242) und zu den Fragen 4 a - c der Anfrage vom 16.08.2006 (LT-Drs. 15/1741) wurden durch die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 2006 als unvollständig gerügt. Sie werden daher nach Maßgabe dieser Entscheidung in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt ergänzt:
Ergänzende Antwort zu Frage 2 a) aus LT-Drs. 15/1242 vom 20. Juli 2004: Wurden von der LfA Anteile an der Schneider AG an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats abgegeben und, wenn ja, in welcher Größenordnung und zu welchem Preis?

Die LfA Förderbank Bayern hat im Oktober 1998 an ein damaliges Mitglied des Aufsichtsrats der Schneider Technologies AG (seinerzeit noch Schneider Rundfunkwerke) 2.250 Aktien¹ entgeltfrei abgegeben. Dies diente der pauschalen Abgeltung der von diesem Aufsichtsratsmitglied getätigten erheblichen persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konsolidierungskonzepts für

das Unternehmen. Die abgegebenen Aktien entstammten dem von der Gebrüder Schneider KG zum symbolischen Kaufpreis von 1 DM übernommenen Aktienbestand der LfA. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die LfA im selben Monat aus ihrem von der Gebrüder Schneider KG übernommenen Aktienbestand auch 3.000 Aktien² unentgeltlich der Schneider Technologies AG zur Verfügung stellte, die diese abfindungshalber an ein ausscheidendes Vorstandsmitglied weitergegeben hat.

Die LfA hat ferner im Juni 2000 an ein Vorstandsmitglied der Schneider Technologies AG im Rahmen eingeräumter Optionen Aktien in einer Größenordnung von knapp unter 100.000 Stück abgegeben. Als Kaufpreis waren 15 € je Aktie vereinbart.

¹ Unter Berücksichtigung des späteren Aktiensplits entspricht dies nach derzeitiger Stückelung 22.500 Aktien.

² Unter Berücksichtigung des späteren Aktiensplits entspricht dies nach derzeitiger Stückelung 30.000 Aktien.